



Redaktionsstatut

für das „Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Dornhan“

1. Mitteilungsblatt

1.1 Die Stadt Dornhan gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Dornhan“.

1.2 Das Amtsblatt dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter/in im Amt. Verantwortlich für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen,
- b) Berichte der Verwaltungsorgane und andere Veröffentlichungen der Verwaltungen, Religionsgemeinschaften und sonstiger öffentlicher Institutionen,
- c) Vereinsnachrichten der örtlichen Vereine und Veranstaltungshinweise von Organisationen und politischen Parteien und Vereinigungen,
- d) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
- e) Werbeanzeigen.

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefunderer Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / Artikelstar) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf jeweils montags bei unveränderter Uhrzeit. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. In den Betriebsferien des Verlages erscheint das Amtsblatt nicht.
- 3.5 Die Beiträge einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation oder Gruppierung sind in der Anzahl der Zeichen sowie Bilder im Redaktionssystem beschränkt. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Die Redaktion behält sich vor, Kürzungen von Text und Bildern vorzunehmen.
- 3.7 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck, unvollständig bzw. nicht korrekt veröffentlichtem Abdruck entsteht nicht.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,
- 4.2 Unzulässig sind Texte, die das Stimmungsbild in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage tendenziell beeinflussen. In jedem Fall muss der Text sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.4 Um den Charakter als Mitteilungsblatt zu erhalten, müssen über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichte unterbleiben.

4.5 In den letzten 3 Monaten vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Wahlhinweisen, Wahlaufforderungen und inhaltlichen Wahlaussagen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von 3 Monaten vor einer Wahl nicht zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst und Sympathie/Unterstützeranzeigen.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2 Bei einem Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung, steht das selbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine und Religionsgemeinschaften

7.1 Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
- c) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der

Vereinsarbeit und der Religionsgemeinschaften,

- d) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter, Chorleiter, Mitglieder der Kirchengemeinderäte etc.)

8. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils, dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dornhan, 06.11.2023

Markus Huber
Bürgermeister